

# RS Vwgh 1991/3/13 90/13/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1991

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1091;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §28;

## Rechtssatz

Als steuerlich relevante Einkunftsquelle kommt nur eine Tätigkeit in Betracht, die auf Dauer gesehen Gewinne bzw Einnahmenüberschüsse erwarten läßt

(Hinweis E 30.1.1991,90/13/0058). Als Einkunftsquelle kann daher die Vermietung einer Liegenschaft nur dann angesehen werden, wenn sie auf Dauer gesehen zu einem Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten führen kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130142.X01

## Im RIS seit

13.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)